#### Dekret

vom

# über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau der Kantonsstrasse «En Bataille» in Broc

## Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DAEC-159 des Staatsrats vom 11. Dezember 2017;

auf Antrag dieser Behörde,

### beschliesst:

#### Art. 1

Für den Ausbau der Kantonsstrasse «En Bataille» in Broc wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 5 650 000 Franken eröffnet.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Zahlungskredite für die Studien und Bauarbeiten werden unter der Kostenstelle PCAM in den Investitionsvoranschlag für das Kantonsstrassennetz aufgenommen und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

#### Art. 3

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

## Art. 4

Die Ausgaben für die Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

### Art. 5

Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.